



Satzung
der Stadt Furtwangen über die
Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen (Sondernutzungsgebühren-Satzung)
vom 08. September 1992,
zuletzt geändert am 26.06.2001

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung i. V. mit den §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 Bundesstraßengesetz, §§ 2 und 8 Kommunalabgabengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 08.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen, der Landes- und Kreisstraßen, soweit Träger der Baulast die Stadt Furtwangen ist.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Die Sondernutzung darf erst erfolgen, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Auf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeingebrauch oder überwiegend schutzwürdige Belange von Anliegern durch die Sondernutzung unangemessen beeinträchtigt würden.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit und/oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Nebenbestimmungen festgesetzt werden. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Anlauf der Zeit aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist, widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch möglich, wenn gegen Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis erheblich verstoßen wird.
- (4) Der Inhaber der Erlaubnis hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Änderung keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 3

Antragstellung

- (1) Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt Furtwangen im Schwarzwald schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in anderer geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung
- überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - kurzfristig (einen Tag) ohne Behinderung des Verkehrs in Anspruch genommen wird.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
1. die/der Antragsteller/in,
 2. die/der Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 4. wer ohne hierzu berechtigt zu sein, ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und
Fälligkeit der Sondernutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei Erlaubnissen für mehrere Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr den Jahresbeträgen mit Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

Wird die erlaubte Sondernutzung nicht ausgeübt, oder endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes und teilt der Gebührenschuldner dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, wird die Gebühr abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter EUR 5,00 werden nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Nichtausübung bzw. Beendigung der Sondernutzung zu stellen.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

§ 9

Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden von Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Furtwangen vom 25. Juni 1968 und die Änderung vom 22. März 1983 außer Kraft.

Der Gemeinderat

Adolf Herb
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Formverstöße) verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 05.12.1992 öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungssatzung vom 26.06.2001 (Euro-Anpassungssatzung) wurde am 04.07.2001 öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am 13.07.2001 angezeigt.

Anlage zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist.

Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

I. Aufstellung und Lagerung von Gegenständen

- 1. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte, Bauzäune, Baustofflagerungen, Baucontainer je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche

täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
0,50 - 1,50	1,00 - 2,00	2,00 - 5,00	-

Mindestgebühr EUR 5,00

- 2. Lagerung von Gegenständen aller Art die nicht unter Ziff. 1 fallen je qm beanspruchte Verkehrsfläche

0,50 - 1,50	1,00 - 2,00	2,00 - 5,00	-
-------------	-------------	-------------	---

Mindestgebühr EUR 5,00

II. Werbung

- 1. Werbeeinrichtungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt oder mit diesen fest verbunden sind

3,00 - 10,00	13,00 - 26,00	41,00 - 77,00	102,00 - 500,00
--------------	---------------	---------------	-----------------

- 2. Werbung mittels Plakatträger - je Person

5,00 - 10,00	15,00 - 41,00
--------------	---------------

- 3. Werbung mittels Werbefahrzeug - je Fahrzeug

10,00 - 26,00	31,00 - 77,00
---------------	---------------

- 4. Verteilung von Werbe- und Druckschriften je Person

5,00 - 10,00	15,00 - 41,00
--------------	---------------

III. Sondernutzung der Straßenfläche zu gewerblichen Zwecken

- 1. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. a.

5,00 - 26,00	31,00 - 50,00	77,00 - 153,00	250,00 - 510,00
--------------	---------------	----------------	-----------------

2. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gasstätten je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche

3,00 - 5,00	1,00 - 5,00	3,00 - 10,00	5,00 - 15,00
-------------	-------------	--------------	--------------

Mindestgebühr 5,00 EUR

3. Verkaufswagen je angefangener qm beanspruchte Straßenfläche

3,00 - 5,00	1,00 - 5,00	8,00 - 10,00	13,00 - 26,00
-------------	-------------	--------------	---------------

Mindestgebühr 5,00 EUR

4. Ausstellungen oder Vorführungen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche

3,00 - 5,00	1,00 - 5,00	8,00 - 10,00	13,00 - 26,00
-------------	-------------	--------------	---------------

Mindestgebühr 5,00 EUR

5. Sonstige Sondernutzungen

3,00 - 5,00	5,00 - 26,00	41,00 - 150,00	50,00 - 500,00
-------------	--------------	----------------	----------------